

Betreuungsvertrag zur Mittagsbetreuung an der Grundschule Schwabhausen



Hiermit melden wir unser Kind verbindlich an:

Name, Vorname	Geburtsdatum	Eintrittsdatum

Mein/unser Kind besucht die Einrichtung an folgenden Tagen:

	Abholzeiten	
Montag	<input type="checkbox"/> 14:00	<input type="checkbox"/> 15:30
Dienstag	<input type="checkbox"/> 14:00	<input type="checkbox"/> 15:30
Mittwoch	<input type="checkbox"/> 14:00	<input type="checkbox"/> 15:30
Donnerstag	<input type="checkbox"/> 14:00	<input type="checkbox"/> 15:30
Freitag	<input type="checkbox"/> 14:00	

Mein/ unser Kind:

wird abgeholt darf die Einrichtung alleine verlassen darf mit dem Bus fahren

Die Eltern/ Personenberechtigten sind:

Name, Vorname	Name, Vorname
Adresse	Adresse
Beste telefonische Erreichbarkeit	Beste telefonische Erreichbarkeit
E-Mail	E-Mail
Arbeitgeber	Arbeitgeber

Folgende Personen sind zusätzlich berechtigt, das Kind abzuholen:

Name	Name
Telefon	Telefon

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigten



Weitere Angaben:

Chronische Krankheiten/ Medikamente
Nutzen Sie Unterstützungsangebote (Therapien, Logopädie, Erziehungsberatung...) Wenn JA, welche?
Gibt es schulische Feststellungen Dyskalkulie/ LRS/ Schulbegleitung ect.

Einverständniserklärungen Fotos/ Videos (bitte ankreuzen):

- Ich/Wir erkläre/n ich/uns damit einverstanden, dass im Rahmen der Mittagsbetreuung Fotos und/ oder Videos von den Teilnehmer/innen gemacht werden und zur namenlosen Veröffentlichung
- auf der Homepage der Mittagsbetreuung/Schule/Gemeinde
- in (Print)-Publikationen der Mittagsbetreuung/ Schule (Chroniken, Jahresberichte, ect.)
- Zeitung

verwendet und zu diesem Zwecke auch abgespeichert werden dürfen. Die Fotos/Videos dienen ausschließlich der Öffentlichkeitsarbeit.

Einverständniserklärungen Entbindung Schweigepflicht:

- Hiermit entbinde/n ich/wir das Team der Mittagsbetreuung unter Vorliegen eines konkreten Sachverhalts/ Grundes zum Austausch mit
 - Lehrkraft, die die Klassenleitung innehat
 - Schulleitung
 - Schulpsychologen/ Sozialarbeiterinzum Wohl des Betreuten Kindes

Die Einverständniserklärungen sind freiwillig und kann gegenüber dem Verantwortlichen der Mittagsbetreuung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigten



Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats

Gläubiger- Identifikationsnummer: DE14ZZZ00000650878

Ich ermächtige den Schulförderverein der Grundschule Schwabhausen e.V. Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift die Betreuungskosten und anfallende Koste für Mittagessen einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Schulförderverein Schwabhausen e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Name des Kindes

Name, Vorname	
---------------	--

Zahlungspflichtiger (sollte mit der Unterschrift der Anmeldung übereinstimmen)

Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	

Kontoinhaber (falls abweichend)

Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	

Name der Bank	
IBAN	
BIC	

- (bitte ankreuzen)
- wiederkehrende Zahlungen ab: _____
- inkl. Rückstände

Ort, Datum

Unterschrift des Kontoinhaber



Kenntnisnahme:

beigefügte Hinweise haben ich/ wir zur Kenntnis genommen und bestätigen Ihren Erhalt und der Zustimmung mit unserer Unterschrift.

- II. + III Beitragsübersicht / Mittagessen
- IV. Vertragslaufzeit, Mitgliedschaft und Kündigung
- V. Betreuungsbedingungen
- VI. SEPA- Lastschriftmandat
- VII. + VIII Salvatorische Klausel / Widerrufsbelehrung
- IX Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz
- X Datenschutzgrundverordnung

- Nachweis über den Masernschutz, bitte als Kopie beifügen

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigten



II. Beitragsübersicht

1 Tag/ Woche	2 Tage/ Woche	3 Tage/ Woche	4 Tage Woche	5 Tage/ Woche
14:00	14:00	14:00	14:00	14:00
70,00 €	80,00 €	90,00 €	100,00 €	110,00 €
15:30	15:30	15:30	15:30	
nicht buchbar	110,00 €	120,00 €	130,00 €	

Diese Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die staatlichen Zuschüsse gewährt werden. Änderungen der Rahmenbedingungen sind auch während des Schuljahres möglich. Die Information hierzu erhalten Sie bei Bedarf gesondert.

Ab zwei langen Buchungen kostet jeder weitere kurze Tag zzgl. 5€

Die Betreuungsgebühren sind für 12 Monate zu entrichten; dies betrifft auch Schließungen nach dem Infektionsschutzgesetz.

III. Mittagessen

Sie haben die Möglichkeit ein warmes Mittagessen zu beziehen. Dieses wird uns vom Caterer Valerians geliefert und in der Mensa im Hortgebäude ausgeteilt. Die Kosten hierfür betragen pro Essen 4€ und werden vom angegebenen Konto per Lastschrift eingezogen. Wird kein Mittagessen gebucht, sollten Sie dem Kind bitte ausreichend Brotzeit mitgeben. Da das Mittagessen mit einer 14tägigen Vorlaufzeit bestellt wird, kann keine Rückerstattung bei kurzfristiger Absage (Krankheit) stattfinden.

Jeder Familie wird im Laufe des Jahres einmal die Möglichkeit gestattet, ihre Wunsch bzgl. des Mittagessen zu ändern. Sie können also nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand des Schulfördervereins einen Aus- bzw. Eintritt zur Bestellung des Mittagessen vornehmen.

- Unser Kind nimmt am Mittagessen teil
- Unser Kind nimmt am Mittagessen nicht teil

Allergien/ Ernährungsform/ Unverträglichkeiten bitte hier genauer erläutern



IV. SEPA- Lastschriftmandat

Die Gebühren für die Mittagsbetreuung werden per SEPA-Lastschrift (Gläubiger-Identifikationsnummer DE14ZZZ00000650878 / Mandatsreferenz siehe SEPA-Basis-Lastschrift-Mandat) zum jeweils 01. des Monats vom angegebenen Konto eingezogen.

Lastschriftmandates Kosten, die Sie zu vertreten haben (weil z.B. eine Lastschrift mangels Deckung nicht eingelöst wird oder Kontoänderungen ohne vorherige Mitteilung vorgenommen werden), so sind diese Kosten von Ihnen zu tragen.

Im Zusammenhang mit der Schaffung eines einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrsraumes (Single Euro Payment Area - SEPA) kam es im Zuge des erweiterten Verbraucherschutzes zu Änderungen beim (deutschen) Lastschriftverfahren. So war die Einzugsermächtigung nach altem Recht unbefristet bis zum Widerruf gültig. Die SEPA-Lastschrift gilt maximal 36 Monate nach der letzten Nutzung. Daneben verlängerte sich die Frist, in der Sie von Ihrem Geldinstitut die Wiedergutschrift eines abgebuchten Betrages verlangen können, von sechs auf acht Wochen. Sie haben daher noch mehr Zeit, die Abbuchung auf ihre Richtigkeit zu prüfen.



V. Vertragslaufzeit, Mitgliedschaft und Kündigung

Anmeldung

Die Anmeldung für das folgende Schuljahr erfolgt schriftlich per Anmeldeformular bis zum 30.04. Eine spätere Anmeldung ist je nach Kapazität möglich. Voraussetzung für das Zustandekommen ist das Erreichen der entsprechenden Anmeldezahlen.

Die Anmeldung erfolgt bis zum Ende der 4. Klasse und verlängert sich jede Jahr automatisch.

Der Betreuungsvertrag tritt mit der schriftlichen Zusage seitens des Trägers in Kraft.

Mitgliedschaft Schulförderverein

Träger der Mittagsbetreuung ist der Schulförderverein der Grundschule Schwabhausen. Eine Mitgliedschaft hier ist für die Aufnahme erforderlich.

Kündigung

Der Vertrag kann schriftlich bis 30.04. zum Schuljahresende 30.08. für das folgende Schuljahr gekündigt werden. Die Kündigung während des laufenden Schuljahres ist nicht möglich (Ausnahme Schulwechsel).

Ausschluss

Aus sozialpädagogischen Gründen oder wegen Verstoßes gegen die Betreuungsbedingungen kann ein Kind vorübergehend oder dauerhaft vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet das Betreuungspersonal zusammen mit der Leitung des Fördervereins.

Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise bei so schwerwiegenden Verstößen gegen diese Betreuungsbedingungen vor, die einen gesonderten Ablauf der Mittagsbetreuung auch im Interesse der anderen Kinder erheblich erschweren. So dass dem Träger unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen aller Beteiligten die Fortsetzung des Vertrages nicht zugemutet werden kann.

Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund erfolgt auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung ihrer Zahlungsverpflichtung innerhalb der letzten zwei Monate nicht nachgekommen sind.

Der Träger kann die Öffnungszeiten bei gleichzeitiger Gebührenanpassung aus wichtigem Anlass zu jeder Zeit ändern. Die Erziehungsberechtigten sind vor einer Änderung rechtzeitig zu informieren und können den Vertrag zum Zeitpunkt, an dem die Anpassung wirksam wird, außerordentlich kündigen.

Darüber hinaus ist der Träger berechtigt, den Betreuungsvertrag zu kündigen, wenn:

- Die staatliche Förderung für die Mittagsbetreuung gekürzt wird oder wegfällt,
- von der Schule bzw. der Gemeinde Schwabhausen nicht ausreichende Räumlichkeiten für die Betreuung der Schüler zur Verfügung gestellt werden können bzw.
- nicht ausreichend Personal für die Betreuung der Schüler zur Verfügung steht.



IV. Betreuungsbedingungen

Definition

Die Mittagsbetreuung wird an allen Schultagen angeboten und erfüllt die nachschulische Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Grundschule Schwabhausen vom Ende des stundenplanmäßigen Unterrichts bis 14.00 bzw. 15:30 Uhr.

Bei Buchungen bis 14:00 Uhr wird den Kindern die Möglichkeit zum erledigen der Hausaufgaben angeboten, allerdings kann hier nur im Rahmen der jeweiligen Tagessituation Unterstützung durch das Personal angeboten werden.

Bei der verlängerten Buchungszeit bis 15:30 Uhr ist eine festgelegte Hausaufgabenzeit von 14:00-15:00 Uhr vorgesehen. Die Hausaufgaben werden vom Personal zuverlässig betreut, stellen aber keine Fortsetzung oder Aufarbeitung des Lehrplanmäßigen Unterrichts dar. Ebenso ersetzt diese nicht die Durchsicht durch die Erziehungsberechtigten zu Hause.

Aufsichtspflicht

Der Träger / das Betreuungspersonal übernimmt für die Dauer des Aufenthaltes in der Mittagsbetreuung die Aufsichtspflicht. Die Aufsichtspflicht beginnt, wenn das Kind die Mittagsbetreuung betritt und sich unverzüglich bei dem Betreuungspersonal angemeldet hat. Die Aufsichtspflicht endet mit dem Ablauf der Betreuungszeit. Der Weg zur und von der Mittagsbetreuung obliegt der Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.

Unfallversicherung

Für die Dauer des Besuches der Mittagsbetreuung besteht eine gesetzliche Unfallversicherung. Dies gilt auch für den direkten Weg zur und von der Mittagsbetreuung und bei möglichen Veranstaltungen der Mittagsbetreuung. Die Inanspruchnahme der Versicherungsleistung setzt eine Unfallmeldung voraus. In diesem Fall besteht eine sofortige Mitteilungspflicht an den Träger.

Haftung

Eltern haften für Ihre Kinder.

Krankheit oder Fernbleiben aus anderen Gründen

Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Bezuglich Krankheit bestehen die gleichen Bedingungen wie beim Schulbesuch.

Erkrankungen oder Fernbleiben aus anderen Gründen sind dem Betreuungspersonal unverzüglich telefonisch oder schriftlich mitzuteilen.



VII. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmungen eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sich im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

VIII. Widerrufsbelehrung

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt mit dem Tag der Abgabe der verbindlichen Anmeldung. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

Schulförderverein der Grundschule Schwabhausen

Augsburger Str. 29

85247 Schwabhausen

info@sfv-schwabhausen.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versendeter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen der Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen. Dieser entspricht dem Anteil der Dienstleistungen, die bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechtes unterrichten, bereits erbracht wurden im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen. Gegenseitige Zahlungsansprüche können verrechnet werden.

IX. Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nicht mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren Infektion** erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingtes hämorrhagisches Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann**, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr sowie eine Covid 19 Infektion;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen**



Ihres Kindes immer den **Rat** Ihres **Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen). Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen. Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren. Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatmungsluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes oder nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.



X. Datenschutzgrundverordnung

Informationspflicht gem. Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bei Datenerhebung beim Betroffenen

Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen als Eltern einen Überblick über die Verbreitung der Ihrer Daten und die Daten Ihrer Kinder in der Mittagsbetreuung geben:

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden? (Verantwortlich im Sinne der DS-GVO ist die Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.)

Verantwortliche:

Schulförderverein der Grundschule Schwabhausen e.V.

Vorstand

Augsburger Str. 29

85247 Schwabhausen

info@sfv-schwabhausen.de

Bei Fragen, Beschwerden oder Anregungen in Bezug auf die Datenverarbeitung steht Ihnen der Vorstand zur Verfügung.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass das Personal des Schulfördervereins der Grundschule Schwabhausen zur Verschwiegenheit verpflichtet ist und unsere Daten im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) EDV-gestützt verarbeitet werden.

Die von Ihnen angegebenen Daten werden grundsätzlich spätestens ein Jahr nach Verlassen der Mittagsbetreuung gelöscht. Längere Aufbewahrungsfristen gelten dann, wenn dies beispielsweise für Abrechnungszwecke oder im Rahmen der Dokumentationspflicht (z.B. bei einem Unfall) erforderlich ist.